

Die Rentenversicherung

Organ für den Bundesverband der Rentenberater e.V.

Stolperstein § 119 SGB X

53. Jahrgang

Heft 9 – September 2012

– Auszug Seite 173 bis 175 –

Autor: Walter Vogts, Illbesheim

Von Walter Vogts¹

Immer mehr Menschen werden bei einer Klinikbehandlung durch ärztliche Fehler schwerbehindert, müssen unter Umständen lebenslang betreut werden.² Zeiten längerer Arbeitsunfähigkeit, Einschränkungen in den Verdienstmöglichkeiten, Minderverdienst oder vorzeitige Berentung sind nicht ungewöhnlich nach Verkehrsunfällen, Schlägereien und anderen „Fremdeinwirkungen“.

Wenn Geschädigte im Zeitpunkt des Schadensereignisses in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind oder vorher, aber auch danach(!) eine Pflichtversicherung nachweisen, müssen Schädiger (auch) die Nachteile im Altersrentenaufbau ausgleichen. Dieser Anspruch der Geschädigten auf Ersatz eines fremdverschuldeten Rentenschadens wird durch § 119 SGB X auf den Sozialversicherungsträger, also die Deutsche Rentenversicherung (DRV), übertragen, und zwar treuhänderisch: die DRV muss die Beitragsforderung einziehen und Pflichtbeiträge zu Gunsten der geschädigten Versicherten speichern.

Wer unterstellt, all das laufe „automatisch und fehlerfrei“ ab, erkennt die Wirklichkeit: Unbekannter Ursachenzusammenhang, fehlender Fragebogen R870, unterbliebenes Meldeverfahren, zögerliche oder gänzlich fehlende Information des Rentenversicherungsträgers³ über Ergebnis oder Einstellung des Beitragsregressverfahrens, Geltendmachung eines Herstellungsanspruchs, Amtshaftung, vorwerfbare Rechtsmittelversäumnis sowie Verjährung.

Beispiel Emilie F.

Durch unverschuldeten Verkehrsunfall erlitt F ein schweres Halswirbelsäulen-Schleudertrauma und einen Knorpelschaden im rechten Knie. Arbeitsunfähigkeit vom 2.8. bis zum 13.12.1987, sodann Arbeitsversuch bis zum 23.3.1988, anschließend krank, am 5.8.1988 erneuter unverschuldeter Verkehrsunfall mit weiterem Schleudertrauma und Arbeitsunfähigkeit bis zum 22.9.1989, anschließend Bezug von Arbeitslosengeld bis zum 13.12.1989.

Ein am 14.6.1989 gestellter Antrag auf Erwerbsunfähigkeitsrente wurde wegen fehlender Beitragszeiten abgelehnt. Seit dem 1.1.1992 wird Erwerbsunfähigkeitsrente bezogen, seit dem 1.9.2006 Altersrente.

Weil es für den Rentenversicherungsträger (DRV) – nach seiner Einschätzung – nicht erkennbar war, dass die Zeiten der Arbeitsunfähigkeit keineswegs auf einer Autoimmunerkrankung, sondern auf unfallbedingten Verletzungen beruhten, wurde ein Beitragsregressverfahren (§ 119 SGB X) bereits 1989 eingestellt. Der Haftpflichtversicherer des Unfallgegners hat später Rentenbeiträge nur für die Zeit vom 30.9. bis 13.12.1987 entrichtet, im Übrigen waren die Beitragsansprüche verjährt.

Amtspflichtverletzung

Die Deutsche Rentenversicherung hat es versäumt, den auf sie übergegangenen Anspruch pflichtgemäß zu verfolgen. Möglicherweise konnte sie zwar bis in das Jahr 1994 hinein davon ausgehen, dass die Erwerbsunfähigkeit durch eine Autoimmunerkrankung verursacht und nicht unfallbedingt eingetreten war. Allerdings stellt sich bei einer so unübersichtlichen Sachlage die Frage, ob die DRV im Hinblick auf das Verjährungsrisiko gehalten war, gegen die Unfallverursacher zumindest Feststellungsklage zu erheben: Bei einer nicht nur fernliegenden Möglichkeit einer Schädigung hätte diese Erfolg gehabt.

Die DRV blieb somit untätig, als sie im Jahr 1994 erkannte, dass die Arbeitsunfähigkeitszeiten der Frau F unfallbedingt waren. Zu diesem Zeitpunkt wäre sie gehalten gewesen, die Ansprüche der Versicherten zu verfolgen. Rechtsirrig ging die DRV davon aus, dass die auf sie übergegangenen Schadensersatzansprüche gegen die Unfallverursacher bereits verjährt gewesen seien, obwohl die Verjährung erst anlief, als die Verletzte Kenntnis vom Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen erlangt hatte. 1994 konnte und musste folglich die DRV die auf sie übergegangenen Schadensersatzansprüche noch geltend machen.

Die DRV wäre verpflichtet gewesen, entweder zum Zwecke der Unterbrechung/Hemmung der Verjährung eine Feststellungsklage zu erheben oder nach Erlangung der Kenntnis über die Ursache der Arbeitsunfähigkeit mit einer Leistungsklage zu reagieren. Dass das Eine wie das Andere unterlassen wurde, war amtspflichtwidrig.

Herstellungsanspruch

Ein sozialrechtlicher Herstellungsanspruch, der kein Verschulden des Leistungsträgers voraussetzt, steht Versicherten dann zu, wenn der Leistungsträger durch pflichtwidriges Tun oder Unterlassen einen Schaden in Form des Ausbleibens von Leistungen aus der Sozialversicherung zugefügt hat.⁴

Zu spät für Frau F. belehrt der 1. Zivilsenat des OLG München⁵ mit Blick auf § 254 BGB, dass es sachgerecht gewesen sei, erst einmal zu versuchen, den sozialrechtlichen Herstellungsanspruch durchzusetzen, weil er in enger Beziehung zu dem durch das Fehlverhalten der Behörde beeinträchtigenden originären Hauptanspruch aus dem Rechtsverhältnis stehe.

1 Der Autor war bis zum sogenannten Ruhestand mehr als 40 Jahre in der Kanzlei www.vogts-und-partner.de in Karlsruhe tätig als Rentenberater und Rechtsbeistand für Sozial-, Renten- und Versicherungsrecht

2 vgl. auch RV Heft 9/2012 Seite 176

3 vgl. hierzu Walter Vogts in RV Heft 8/2012 Seite 157 bis 160

4 Kasseler Kommentar-Seewald Rn. 30 vor §§ 38 bis 47 SGB I

5 Urteil vom 24.5.2012 – 1 U 3366/11

Der 3. Zivilsenat des BGH⁶ formulierte das bereits vor vielen Jahren so: *Wenn schon im Sozialrecht ein besonderer Rechtsbehelf zur Wiedergutmachung behördlichen Fehlverhaltens entwickelt worden ist, sollte der Bürger bereits aus Gründen der Prozeßwirtschaftlichkeit zunächst diese Möglichkeit ergreifen. Nicht selten werden sich dadurch spätere Amtshaftungsprozesse erübrigen.*

Frau F. wusste seit 1996, dass von der DRV ein Regress nicht durchgeführt bzw. das Regressverfahren bereits 1989 eingestellt worden war. Richtig wäre gewesen, sofort nach dieser Kenntnis (oder spätestens 2009) den sozialrechtlichen Herstellungsanspruch geltend zu machen und zu beantragen, Pflichtbeiträge für Beitragsausfälle in der Rentenversicherung vorzumerken.

Weitere Irrtümer

Der für Frau F. tätige Rechtsanwalt glaubte, ein sozialrechtlicher Herstellungsanspruch sei schon 1993 verjährt, eine Ausschlussfrist abgelaufen, so dass er nicht mehr geltend gemacht werden könnte; zudem hätte § 44 Abs. 4 SGB X im Wege gestanden.

Richtig daran ist nur, dass der Herstellungsanspruch eine zeitliche Limitierung erfahren kann. Hier jedoch kann das nicht zutreffen, weil der Anspruch gerade nicht auf die Aufhebung eines Verwaltungsaktes gerichtet wäre – so auch BSG-Urteil vom 6.3.2003 – B 4 RA 38/02.

Eindeutig untauglich und auch erfolglos war eine sozialgerichtliche Klage, mit der die DRV verpflichtet werden sollte, den Beitragsregress aus den beiden Verkehrsunfällen 1987/1988 durchzuführen. Der abweisenden Berufungsentscheidung des LSG ist eine gewisse Unbelehrbarkeit oder Resistenz gegenüber richterlichen Hinweisen zu entnehmen: *Nicht zu entscheiden war über die Verpflichtung der Beklagten, aus welchem Rechtsgrund auch immer, Pflichtbeiträge für die Beitragsausfälle in der Rentenversicherung vorzumerken, denn einen solchen Antrag hat die Klägerin nicht gestellt (§ 123 SGG).*

Unterlassener Rechtsmittelgebrauch

Im Beispiel ist die Amtspflichtverletzung der Deutschen Rentenversicherung klar und eindeutig. Trotzdem scheitert der Anspruch von Frau F. Denn eine Ersatzpflicht aus Amtshaftung tritt gemäß § 839 Abs. 3 BGB nicht ein, wenn es der Verletzte/Geschädigte vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen hat, den Schaden durch Gebrauch eines Rechtsmittels abzuwenden.

Der Begriff des Rechtsmittels ist, nach Kommentar-Meinungen, weit zu fassen. Der BGH hat zwar bisher noch nicht ausdrücklich darüber entschieden, ob der sozialrechtliche Herstellungsanspruch ein Rechtsmittel in vorstehendem Sinn ist – er hat ihn wohl als in seiner Zielsetzung mit der Inanspruchnahme des Primärrechtsschutzes als eng verwandt bezeichnet⁷ und damit keinen Zweifel daran gelassen, dass § 839 Abs. 3 BGB eine spezialgesetzliche Ausprägung von § 254 BGB sei, so dass der sozialrechtliche Herstellungsanspruch ein Rechtsmittel im Sinne von § 839 Abs. 3 BGB ist.

Hätte Frau F. den ihr eindeutig zustehenden, aber von ihr bzw. ihrem Anwalt verkannten sozialrechtlichen Herstellungs-

anspruch geltend gemacht, wäre der Schaden, den sie im Wege der Amtshaftung ersetzt verlangte, nicht eingetreten.

Außer Spesen nichts gewesen

Frau F. hatte durch ihren Anwalt vortragen lassen: Meine monatliche Altersrente beträgt 653,15 Euro, wenn die Deutsche Rentenversicherung den Beitragsregress aus beiden Verkehrsunfällen pflichtgemäß durchgeführt hätte, würde ich 953,15 Euro erhalten, also mindestens dreihundert Euro mehr.

Die Richtigkeit dieser offensichtlich ins Blaue hinein aufgestellten Vermutung wurde von den angerufenen Gerichten (Landgericht, Oberlandesgericht, Sozialgericht, Landessozialgericht) weder geprüft noch überhaupt in Erwägung gezogen. Schlicht steht in den Urteilen sämtlicher erfolglosen Klagen: Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens.

In der Beratung

Eine Aussage „um Nachteile bei der Rente brauchen Sie sich keine Sorgen zu machen, das ist gesetzlich optimal geregelt“ wird viel zu häufig und zudem leichtfertig verwendet von denen, die sich mit den Tücken des § 119 SGB X noch niemals in der Praxis auseinander setzen mussten.

- **Kontenklärung.** Sinnigerweise werden von Rentenversicherungsträgern durch die Vordrucke V100/V101 Sachverhalte erst ab dem 16. Lebensjahr erfragt. Unter dem Stichwort „Anrechnungszeiten, z.B. Krankheit, Arbeitslosigkeit, Ausbildungszeiten“ werden (nur) durch einen Unfall oder durch andere Personen verursachte Zeiten der Arbeitsunfähigkeit erfragt. Tückisch ist die aufklärende Anweisung mit „nein“ zu antworten, soweit bereits in der Vergangenheit hierzu Angaben gemacht wurden – sonst sei der Vordruck R870 auszufüllen und beizufügen.

Nicht erfragt wird nach Fremdverschulden bei Geburtsfehlern, ärztlichen Kunstfehlern, Verkehrsunfällen, Folgen von Produktfehlern, Freizeitunfällen und Körperverletzungen. Es gehört darum zu den Sorgfaltspflichten, stets das gesamte „Vorleben“ abzufragen – weder aus Versicherungsverlauf noch aus Versicherungsunterlagen lässt sich erkennen, ob „Regressbeiträge“ fehlen.

- **Kinderunfall.** Sobald ein geschädigtes Kind erstmals in der Rentenversicherung pflichtversichert wird, geht der Beitragsanspruch auf den Rentenversicherungsträger über. Entscheidend ist der Buchungstag für die ersten an die DRV tatsächlich abgeführten Rentenpflichtversicherungsbeiträge⁸ und nicht der Beginn des Zeitraumes, für den gebucht wird.
- **Bagatellfall.** Ein Arbeitnehmer hat 3.000 Euro monatliches beitragspflichtiges Entgelt, Unfall durch abschließliches Fremdverschulden löst Arbeitsunfähigkeit

6 Urteil vom 11.2.1988 – III ZR 221/86

7 Urteil vom 11.2.1988 – III ZR 221/86

8 LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil v. 17.6.2005 – L 13 RA 44/04

- aus, sechs Wochen Entgeltfortzahlung, dann zwei Monate lang Krankengeld einschl. Beitragsleistung zur Rentenversicherung in Höhe von nur 80 Prozent des vorherigen Bruttolohns: Entgeltdifferenz somit insgesamt 1.200 Euro, Beitragsatz 19,6 Prozent, Beitragsausfall 235,20 Euro.
Sobald der Schädiger (in der Regel dessen Haftpflichtversicherung) die von der DRV einzufordernden 235,20 Euro gezahlt hat, sollte das im Versicherungskonto dokumentiert sein – andernfalls wäre zu reklamieren.
- **Mangelnde Transparenz.** Die Rentenversicherungsträger halten sich nicht für verpflichtet, über Verhandlungen mit den Schädigern bzw. deren Versicherern vor Abschluss eines Vergleichs und/oder zumindest zeitnah nachträglich zu unterrichten. Es ist naheliegend, solch eine Pflicht aus dem durch § 119 Abs. 1 Satz 1 SGB X begründeten Treuhand- und Fürsorgeverhältnis anzunehmen. Die Verletzung der Unterrichtungspflicht kann Schadensersatzansprüche im Binnenverhältnis zwischen dem Versicherten und der DRV auslösen – die Wirksamkeit einer getroffenen Vereinbarung wird dadurch nicht berührt. Dies führt sehr häufig zu Streitfällen.
- **Rechtsweg.** Der Versicherte als Geschädigter hat wegen des Beitragsersatzanspruchs keine eigene zivilrechtliche Rechtsposition gegenüber dem Schädiger bzw. seiner Versicherung mit der Folge, dass er durch § 119 SGB X allein auf Ansprüche gegen den Rentenversicherungsträger verwiesen wird. Meint der Versicherte, die DRV habe den Beitragsregress nicht oder nicht ordnungsgemäß

oder nicht umfassend durchgeführt, bleibt also nur der Rechtsweg gegenüber dem Rentenversicherungsträger.⁹

Denkbar ist, Versicherte im Wege eines sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs so zu stellen, als seien (vermeintliche) übergegangene Ansprüche auf Ersatz des Beitragsschadens erfolgreich vom Rentenversicherungsträger gegenüber der Haftpflichtversicherung geltend gemacht worden. Die Beweislage kann schwierig sein, wenn es zu einer Vereinbarung der Abfindung von Ansprüchen mit einem ihrem Kapitalwert entsprechenden Betrag gekommen ist (vgl. § 119 Abs. 4 Satz 1 SGB X).

Grundsätzlich gilt: Herstellungsanspruch vor Amtshaftung prüfen!

Es fehlen sozialrechtliche Regelungen darüber, wie der Regress nach § 119 SGB X vom Rentenversicherungsträger vorzunehmen ist, welche Folgen die Unterlassung eines vom Versicherten für geboten gehaltenen Regresses hat. Trotzdem – oder gerade deswegen – liegt hier ein interessantes und mit erheblichen Haftungsgefahren verbundenes Betätigungsfeld der Rentenberatung.

Anschrift des Verfassers:
Oberdorfstr. 16
76831 Ilbesheim

⁹ LSG Baden-Württemberg Urteil 20.3.2007 – L 9 R 917/05